

Gemeinderatssitzung vom 21.11.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beschluss über die Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes und der erfolgten Einzeländerungen im efwp**
- 3. Flächenwidmungsänderungen**
 - 3.1. Widmungsänderung Gst. 247/4 - Granstein (Haller O.)
 - 3.2. Widmungsänderung Gst. 2794/2 - Windau (Falkner V.)
 - 3.3. Widmungsänderung Gste. 2766, 2854, .481, 6728 - Windau (Gstrein U.)
 - 3.4. Widmungsänderung Gp. 1920/1 - Stabele (Thaler A.)
 - 3.5. Widmungsänderung Gst. 3249 - Rechenau (Prantl B.)
- 4. Bebauungspläne**
 - 4.1. Bebauungsplan B180 Hochgurgl 3 - Sporthotel Olymp
 - 4.2. Bebauungsplan B179 Obergurgl 28 und ergänzender Bebauungsplan B179/E1 Obergurgl 28 - Hochfirst
 - 4.3. 2. Änderung des Bebauungsplanes B109 Obergurgl 16 und ergänzenden Bebauungsplanes B109/E3 Obergurgl 16 - Hotel Enzian
 - 4.4. Bebauungsplan B181/E1 Windau 7 und ergänzender Bebauungsplan B181/E1 Windau 7 - Fiegl F.
 - 4.5. Bebauungsplan B182 Rettenbach 12 und ergänzender Bebauungsplan B182/E1 Rettenbach 12 - Ötztal Tourismus
 - 4.6. A Casa Brilliant Gst. 2160 - Außerwald (Grundsatzentscheidung)
- 5. Grundangelegenheiten**
 - 5.1. Pachtansuchen Heliport Sölden
 - 5.2. Pachtansuchen Stellplätze See - Thaler A.
- 6. Genehmigung Gesellschaftsvertrag (BetriebsGmbH - Eventzentrum CARAT Obergurgl)**
- 7. Ansuchen Errichtung Kreisverkehr oder Geschwindigkeitsbeschränkung Zwieselstein - Moser**
- 8. Ansuchen Geschwindigkeitsbeschränkung und Verkehrsspiegel - Plattestraße (Gstrein M.)**
- 9. Ansuchen Neugestaltung Bushaltestelle im Zentrum, Begegnungszone & Straßenumlegung Obergurgl - Ötztal Tourismus**
- 10. Verkehrslotsen/ Securities**
- 11. Behandlung der Wohnungsansuchen**
 - 11.1. Mietkaufwohnungen Kaisers (2. Bauabschnitt)
 - 11.2. Sonstige Info zu den Gemeindewohnungen
 - 11.3. Wohnungsansuchen Kindergartenwohnung Obergurgl
 - 11.4. Wohnungsansuchen MZG Vent
 - 11.5. Ansuchen frühzeitiger Wohnungswechsel Gattringer R.

12. Tariffestlegung Zusatzleistungen Wohn - und Pflegeheim und Tarifierpassung Investitionsbeitrag

13. Straßensperre aus Anlass Silvester-Feuerwerk - Ötztal Tourismus

14. Anträge, Anfragen, Allfälliges

14.1. Zustimmungserklärungen Pegelsanierung Venter Ache und Schmiedhof (TIWAG)

14.2. KW Gurgler Ache

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 21. November 2019 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Martin Gstrein

Herr Sandro Gstrein

Frau Felicia Kneisl

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführerin

Frau Mag. Anna-Lena Riml

Abwesend und entschuldigt: Herr Lukas Reinstadler

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die in Vertretung von Herrn Reinstadler Lukas anwesende Gemeinderätin Kneisl Felicia ist bereits angelobt.

2 Beschluss über die Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes und der erfolgten Einzeländerungen im efwp

BM Schöpf Ernst bringt vor, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne und der erfolgten Flächenwidmungsänderungen durch die Tiroler Landesregierung im elektronischen Flächenwidmungsplan einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese von nun an durch die

Gemeinde zu erfolgen haben. Aufgrund der Entscheidung des VfGH muss das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 und die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 novelliert werden. Aus diesem Grund haben ab 01.01.2020 die Kundmachungen hinsichtlich Flächenwidmungsplänen durch die Gemeinden zu erfolgen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 30. September 2014 gem. LGBl. Nr. 64/2014, vom 17. Juni 2014 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sölden in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmung: mit 15 Stimmen einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat die Aufstellung der erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	20.02.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.11.2014	18.02.2015	2-220/10001/2-2015
2	10.03.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.12.2014	03.03.2015	2-220/10003/2-2015
3	05.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.02.2015	30.04.2015	2-220/10004/2-2015
4	19.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.03.2015	15.05.2015	2-220/10007/2-2015
5	10.06.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.02.2015	08.06.2015	2-220/10005/2-2015
6	03.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2015	02.07.2015	2-220/10012/2-2015
7	07.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.02.2015	06.07.2015	2-220/10006/2-2015
8	23.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2015	21.07.2015	2-220/10013/2-2015
9	24.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2015	21.07.2015	2-220/10011/3-2015
10	04.08.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.02.2015	30.07.2015	2-220/10002/2-2015
11	29.08.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.03.2015	28.08.2015	2-220/10009/2-2015
12	18.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.07.2015	17.09.2015	2-220/10008/3-2015
13	09.10.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.03.2015	08.10.2015	2-220/10010/3-2015
14	10.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.07.2015	04.12.2015	2-220/10014/2-2015
15	21.01.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.10.2015	20.01.2016	2-220/10019/2-2015
16	26.01.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.10.2015	25.01.2016	2-220/10017/2-2015
17	26.01.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.10.2015	25.01.2016	2-220/10015/2-2015
18	11.03.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.12.2015	10.03.2016	2-220/10020/2-2016
19	15.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.12.2015	08.04.2016	2-220/10021/2-2016
20	29.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.03.2016	26.04.2016	2-220/10025/2-2016
21	29.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.03.2016	27.04.2016	2-220/10023/2-2016

Nr.	Kund- ma- chungs- datum	Kundmachungs-Paragraph	Beschluss- datum	Bescheid- datum	Bescheidzahl
22	29.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.03.2016	27.04.2016	2-220/10022/3-2016
23	26.05.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.03.2016	24.05.2016	2-220/10030/2-2016
24	26.05.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.03.2016	24.05.2016	2-220/10029/2-2016
25	26.05.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.03.2016	24.05.2016	2-220/10028/2-2016
26	16.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.03.2016	15.06.2016	2-220/10031/2-2016
27	22.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.03.2016	20.06.2016	2-220/10026/3-2016
28	19.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.03.2016	11.07.2016	2-220/10027/3-2016
29	02.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.06.2016	01.08.2016	2-220/10043/2-2016
30	03.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2016	01.08.2016	2-220/10037/3-2016
31	03.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2016	01.08.2016	2-220/10036/2-2016
32	03.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2016	01.08.2016	2-220/10035/2-2016
33	12.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2016	11.08.2016	2-220/10040/2-2016
34	20.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.03.2016	18.08.2016	2-220/10024/2-2016
35	10.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.06.2016	02.09.2016	2-220/10041/2-2016
36	10.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.06.2016	05.09.2016	2-220/10038/3-2016
37	10.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2016	05.09.2016	2-220/10032/2-2016
38	15.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2016	09.09.2016	2-220/10046/2-2016
39	15.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2016	14.09.2016	2-220/10045/2-2016
40	15.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2016	13.09.2016	2-220/10039/3-2016
41	23.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2016	22.09.2016	2-220/10034/3-2016
42	23.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2016	22.09.2016	2-220/10018/2-2016
43	15.10.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2016	13.10.2016	2-220/10042/2-2016
44	14.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.09.2016	12.12.2016	2-220/10053/2-2016
45	14.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.09.2016	12.12.2016	2-220/10051/2-2016
46	14.01.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.10.2016	12.01.2017	2-220/10055/2-2016
47	14.01.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.10.2016	12.01.2017	2-220/10049/3-2016
48	14.01.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.10.2016	12.01.2017	2-220/10048/3-2016
49	18.01.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.10.2016	13.01.2017	2-220/10047/3-2016
50	04.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2016	03.04.2017	2-220/10058/2-2017
51	05.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2016	04.04.2017	2-220/10059/2-2017
52	06.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2016	05.04.2017	2-220/10060/2-2017
53	26.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.04.2016	21.04.2017	2-220/10033/3-2016
54	17.05.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.11.2016	16.05.2017	2-220/10044/3-2016
55	13.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.04.2017	12.06.2017	2-220/10056/4-2017
56	05.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.04.2017	04.07.2017	2-220/10068/2-2017
57	14.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.04.2017	11.07.2017	2-220/10064/4-2017
58	18.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.11.2016	17.07.2017	2-220/10057/2-2017
59	02.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.04.2017	01.09.2017	2-220/10063/2-2017
60	07.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.07.2017	05.09.2017	2-220/10072/2-2017
61	16.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.07.2017	12.09.2017	2-220/10070/2-2017
62	04.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.07.2017	02.10.2017	2-220/10073/2-2017
63	04.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.07.2017	02.10.2017	2-220/10071/2-2017
64	10.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.07.2017	06.10.2017	2-220/10054/6-2017

Nr.	Kund- ma- chungs- datum	Kundmachungs-Paragraph	Beschluss- datum	Bescheid- datum	Bescheidzahl
65	21.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.09.2017	10.11.2017	2-220/10074/2-2017
66	22.12.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.05.2017	21.12.2017	2-220/10069/2-2017
67	12.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.10.2017	09.01.2018	2-220/10075/2-2017
68	22.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.11.2017	21.02.2018	2-220/10076/2-2018
69	21.03.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.07.2017	16.03.2018	2-220/10065/2-2017
70	04.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2018	27.03.2018	2-220/10080/2-2018
71	12.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.01.2018	10.04.2018	2-220/10079/2-2018
72	18.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.05.2017	16.04.2018	2-220/10067/2-2017
73	08.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2018	03.05.2018	2-220/10082/2-2018
74	09.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2018	08.05.2018	2-220/10081/2-2018
75	19.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.05.2018	18.09.2018	2-220/10084/2-2018
76	09.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.09.2018	08.01.2019	2-220/10085/2-2018
77	19.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.11.2018	15.02.2019	2-220/10086/2-2019
78	19.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.11.2018	18.02.2019	2-220/10087/2-2019
79	19.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	15.03.2019	2-220/10092/2-2019
80	19.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	14.03.2019	2-220/10091/2-2019
81	19.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	14.03.2019	2-220/10090/2-2019
82	19.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	14.03.2019	2-220/10089/2-2019
83	19.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	14.03.2019	2-220/10088/2-2019
84	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2019	22.05.2019	2-220/10093/2-2019
85	29.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2019	27.05.2019	2-220/10094/3-2019
86	07.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.04.2019	06.06.2019	2-220/10095/2-2019
87	14.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.04.2019	11.06.2019	2-220/10096/2-2019
88	11.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.05.2019	10.07.2019	2-220/10097/2-2019
89	11.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.05.2019	10.07.2019	2-220/10100/2-2019
90	12.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.05.2019	10.07.2019	2-220/10099/2-2019
91	12.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.05.2019	10.07.2019	2-220/10098/2-2019
92	10.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.06.2019	04.09.2019	2-220/10102/2-2019
93	25.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.06.2019	16.09.2019	2-220/10103/2-2019
94	25.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.06.2019	16.09.2019	2-220/10101/2-2019
95	23.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.09.2019	22.10.2019	2-220/10106/2-2019
96	23.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.07.2019	22.10.2019	2-220/10105/2-2019
97	23.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.07.2019	22.10.2019	2-220/10104/2-2019

Abstimmung: mit 15 Stimmen einstimmig

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Gst. 247/4 - Granstein (Haller O.)

Der Obmann des Bauausschusses bringt vor, dass sich die Umwidmungsfläche am östlichen Siedlungsrand des Weilers Granstein befindet. Der Antragsteller hat um Umwidmung der Gp. 247/4 von ange-sucht, da seitens Herrn Haller O. kein Interesse an der Bebauung der gegenständlichen Grundparzelle besteht. Dieses Ansuchen steht im Zusammenhang mit dem Kauf des gegenständlichen unbebauten

Baugrundstückes und der gesetzlichen Verpflichtung, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine widmungsgemäße Bebauung vorzunehmen, die derzeit nicht eingehalten werden soll oder kann. Der Bauausschuss hat dieser Rückmeldung zugestimmt.

Herr Haller O. wurde in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass er in den nächsten zwei Jahren kein Widmungsrecht mehr geltend machen kann.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 21.10.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 247/4 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00017**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 247/4 KG 80110 Sölden

rund 582 m²

von Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.2 Widmungsänderung Gst. 2794/2 - Windau (Falkner V.)

GR Kuprian Walter bringt vor, dass die auf Gp. 2794/2 westlich des Wohngebäudes, bestehende Garage, baurechtlich genehmigt werden soll. Diese ragt über die Widmungsgrenze weg und zudem weist die Gp. 2794/2 aufgrund der Neuvermessung keine einheitliche Bauplatzwidmung auf. Dabei geht es um 4 m² die außerhalb der Widmung rausragen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 22.10.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2794/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00018**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2794/ 2 KG 80110 Sölden

rund 4 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.3 Widmungsänderung Gste. 2766, 2854, .481, 6728 - Windau (Gstrein U.)

Der Antragssteller plant das nordöstlich auf der Bp. .481 bestehende bisherige landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude abzureißen und stattdessen ein Gebäude zur Zimmervermietung samt Tiefgarage zu errichten. Aufgrund eines damit in Zusammenhang stehenden Grundtausches sowie einer Wegverlegung und Grundabtretung ist zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 13.11.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2766, 2854, .481, 6728 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00019**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **.481 KG 80110 Sölden**

rund 59 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Geplante örtliche Straße § 53,1

sowie

rund 59 m²
von Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

Weiters Grundstück **2766 KG 80110 Sölden**

rund 1 m²
von Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

sowie

rund 1 m²
von Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **2854 KG 80110 Sölden**

rund 43 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)

Weiters Grundstück **6728 KG 80110 Sölden**

rund 103 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.4 Widmungsänderung Gp. 1920/1 - Stabele (Thaler A.)

Das Grundansuchen von Herrn Thaler Alexander war bereits Thema im Gemeinderat. Nunmehr wurden die Ausmaße des Bauvorhabens reduziert. Die gegenständliche Fläche befindet sich jedoch in einer forstwirtschaftlichen Freihaltefläche, die bei einer entsprechenden Bebauung einen Widmungsvorgang bedarf. Der Agrarausschuss hat bereits einer Errichtung des Lagers in Form eines Containers zugestimmt, jedoch sind feste Bauwerke auf Pachtflächen nicht zulässig.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung dem Ansuchen von Thaler A. auf Widmungsänderung grundsätzlich nicht stattzugeben. Begründet wird dies dahingehend, weil die Widmungsänderung eine Parzellierung erforderlich macht, die nach Ansicht des Agrarausschusses sowie Bauausschusses bei Pachtflächen nicht möglich ist.

3.5 Widmungsänderung Gst. 3249 - Rechenau (Prantl B.)

BM Schöpf Ernst erklärt, dass Prantl B. die Aufstockung seines Wohngebäudes plant. Dazu bedarf es einer Widmungsänderung von Sonderfläche Hofstelle in lw. Mischgebiet. Prantl B. ist bereits in Verhandlungen mit der Umfahrungsnotwendigkeit. Darüber hinaus wurde dies bereits in den Umfahrungssitzungen debattiert. Abhängig von der Unterzeichnung der Umfahrungsverträge wird dieser Widmungswunsch genehmigt. Darüber hinaus untermauert BM Schöpf Ernst, dass auch andere Widmungsbegehren unabhängig von der Umfahrung herangetragen werden können.

BM Schöpf Ernst informiert, dass die Sonderfläche Hofstelle quadratmetertechnisch limitiert ist und die Planunterlagen noch nicht vorliegen. Der Bauausschuss wird dieses Ansuchen bei der kommenden Sitzung noch besprechen und so kann es für die nächste Gemeinderatssitzung am 17.12.2019 vorbereitet werden.

GR Kuprian Walter bringt vor, dass er mit dem Raumplaner diesen Fall bereits vorbesprochen hat. Der Raumplaner hat dabei empfohlen, dass der Gemeinderat genau vorgeben muss welche Widmungsänderung genehmigt werden soll. Da in diesem Zusammenhang die Siedlungsgrenze verschoben werden muss.

BM Ernst Schöpf bittet um Behandlung und Nachbesprechung im Bauausschuss.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B180 Hochgurgl 3 - Sporthotel Olymp

Der Obmann des Bauausschusses bringt vor, dass die Antragssteller eine Qualitätsverbesserung des Tourismusbetriebes planen. Dabei wird das 4. Obergeschoss und der Dachraum abgetragen und neu errichtet. Aufgrund des Umstandes, dass der höchste Punkt des Gebäudes 20 m über dem anschließenden Gelände liegt (§ 54 Abs. 5 TROG 2016), sowie der Intensität der geplanten baulichen Nutzung, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes gesetzlich erforderlich. Da das für die Bebauung vorgesehene Grundstück derzeit keine einheitliche Widmung aufweist, und der Gebäudebestand nicht den derzeit bestehenden Widmungskategorien entspricht, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 03.09.2018 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im gegenständlichen Bereich beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B180 Hochgurgl 3 – Sporthotel Olymp (betroffene Grundstücke: Gp. 4929/5) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 23.10.2019 (Planbezeichnung bp_b180.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4.2 Bebauungsplan B179 Obergurgl 28 und ergänzender Bebauungsplan B179/E1 Obergurgl 28 - Hochfirst

Die Antragstellerin plant beim bestehenden Hotel Zu- und Umbaumaßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Baubestandes. Dahingehend wurden aus zwei benachbarten Parzellen Teilflächen angekauft, weshalb in weiterer Folge die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung und somit die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich wurde. Diese Widmungsänderung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 03.09.2019 beschlossen. Um den 5 – Sterne Standard des Betriebes gerecht zu werden soll die bestehende Tiefgarage erweitert, der Fitnessraum in das 1. Obergeschoss verlegt, der Schiraum erweitert, die Rezeption und derzeitigen Büroräumlichkeiten sowie der Wellnessbereich und der Speisesaal vergrößert und die bestehende Außenterrasse auf die bestehende Tiefgarage verlegt werden. Im Außenbereich ist die Errichtung eines Bistros geplant.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B179 Obergurgl 28 (betroffene Grundstücke: Gp. 5192/2, Bp. .1353 sowie Teilflächen der Gpn. 5187/1 und 5190/1) und des ergänzenden Bebauungsplanes B179/E1 Obergurgl 28 – Hochfirst (betroffene Grundstücke: Gp. 5192/2, Bp. .1353 sowie Teilflächen der Gpn. 5187/1 und 5190/1) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 28.10.2019 (Planbezeichnung bpe_b179-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den bestehenden Bebauungsplan B137 Obergurgl 18 – Hotel Hochfirst im gegenständlichen Planungsbereich aufzuheben und durch den oben genannten zu ersetzen.

4.3 2. Änderung des Bebauungsplanes B109 Obergurgl 16 und ergänzenden Bebauungsplanes B109/E3 Obergurgl 16 - Hotel Enzian

Der Antragssteller plant im östlichen Gebäudekörper ein Zu- und Umbauvorhaben. Die geplante Qualitätsverbesserung umfasst die Vergrößerung mehrerer Zimmer, Erweiterungen um Balkone sowie die Anhebung des Daches und somit die Aufstockung um ein Geschoss.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes B109 Obergurgl 16 (betroffene Grundstücke: Bp. .1561) und des ergänzenden Bebauungsplanes B109/E3 Obergurgl 16 – Hotel Enzian (betroffene Grundstücke: Bp. .1561) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 23.10.2019 (Planbezeichnung bpe_b109-e3.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4.4 Bebauungsplan B181/E1 Windau 7 und ergänzender Bebauungsplan B181/E1 Windau 7 - Fiegl F.

GR Kuprian Walter bringt vor, dass die Familie F. beim bestehenden Gebäude im Bereich der Gp. 2832/4 eine Aufstockung sowie im Obergeschoss Umbauarbeiten plant.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B181 Windau 7 (betroffene Grundstücke: Gp. 2832/4) und des ergänzenden Bebauungsplanes B181/E1 Windau 7 – Fiegl Ferdinand (betroffene Grundstücke: Gp. 2832/4) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 18.10.2019 (Planbezeichnung bpe_b181-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den bestehenden Bebauungsplan A94/E1 Windau 5 – Pension Windau im gegenständlichen Planungsbereich aufzuheben und durch den oben genannten zu ersetzen.

4.5 Bebauungsplan B182 Rettenbach 12 und ergänzender Bebauungsplan B182/E1 Rettenbach 12 - Ötztal Tourismus

Der Ötztal Tourismus plant in diesem Bereich ein Tourismusgebäude zu errichten. In diesem Zusammenhang ist bereits ein Architekturwettbewerb vorausgegangen. Die gesamte Planung orientiert sich am Ergebnis dieses Wettbewerbs. Das „Wutscherhaus“ wurde im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben mittlerweile abgebrochen. Im Zuge einer bereits beschlossenen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll bezüglich der Absicherung einer ausreichenden Verkehrswegebreite entlang der Südgrenze des Planungsgebietes eine Grundabtretung in das öffentliche Gut erfolgen. Das im Westen angrenzende Vorfeld des geplanten Gebäudes zur Ötztaler Ache hin soll in entsprechenden Freiflächengestaltung aufgewertet werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B182 Rettenbach 12 (betroffene Grundstücke: Bp. .1342, Gpn. 3138/2 und 3137 sowie eine Teilfläche der Gp. 3144/1 – neu vermessene Gp. 3138/2) und des ergänzenden

Bebauungsplanes B182/E1 Rettenbach 12 – ÖT (betroffene Grundstücke: Bp. .1342, Gpn. 3138/2 und 3137 sowie eine Teilfläche der Gp. 3144/1 – neu vermessene Gp. 3138/2) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 08.11.2019 (Planbezeichnung bpe_b182-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den bestehenden Bebauungsplan A28/E1 Rettenbach III – Fender Otto im gegenständlichen Planungsbereich aufzuheben und durch den oben genannten zu ersetzen.

4.6 A Casa Brilliant Gst. 2160 - Außerwald (Grundsatzentscheidung)

Der Obmann des Bauausschusses bringt das geplante Projekt des Antragsstellers zur Kenntnis. Dieser plant die Errichtung von Ferienwohnungen auf dem Grundstück 2160. Nach Tiroler Bauordnung ist ein Bebauungsplan bei mehr als 5 Wohneinheiten zwingend. GR Kuprian Walter bringt vor, dass das Modell von Herrn Karlinger bereits bekannt ist und die Mandatäre sich Gedanken machen müssen, ob ein derartiges weiteres Projekt in Sölden gewünscht ist. Er bringt vor, dass grundsätzlich die Gemeinde durch die Erlassung eines Bebauungsplanes die Möglichkeit hat solche Projekte von Unternehmern und Investoren zu verhindern. Der Bauausschuss hat dabei keinen Vorschlag abgegeben, sondern will die Entscheidung dem Gemeinderat überlassen.

GR Grüner Johann bringt vor, dass alleine in den 28 Wohnungen in Kaisers, die bereits vom Antragssteller errichtet wurden, von keinem Heimischen bewohnt werden. Lukrativ Geld verdienen kann seiner Meinung nach jeder. Er bringt vor, dass der Antragssteller den Grund um EUR 1.000.000,00 gekauft hat und er mit nur 5 Ferienwohnungen keinen Gewinn machen wird. Seiner Meinung nach wird die Mehrheit der Einheimischen ein solches Projekt nicht unterstützen und davor abschrecken. Wenn man dies künftig genehmigt, dann fangen auch noch andere Investoren mit einem solchen Finanzierungsmodell an. Eine Möglichkeit der Verhinderung werde es dann nicht geben.

GR Grüner Thomas meint, dass es bereits bekannt ist, was mit solchen Projekten passiert. Um solche Fälle zu verhindern, hat es damals eine Vertragsraumordnung gegeben. Schlussendlich stellt dies nichts Anderes dar als den Verkauf der Heimat, denn schlussendlich werden die Wohnungen an EU-Bürger oder Drittstaatsangehörige vermietet und nach 20 Jahren verkauft. Im Endeffekt werden diese Ferienwohnungen zu Zweitwohnsitzen. Dies sei jedoch nur „graue Theorie“, denn offiziell hat Sölden keinen einzigen Freizeitwohnsitz. Darüber hinaus gibt es bereits über 73 Ausländer die eine Wohnung oder einen Betrieb in Sölden besitzen.

GR Kuprian Walter erklärt, dass die Gemeinde die Verhinderung eines solchen Projektes aufgrund der Vorschreibung eines zwingenden Bebauungsplanes selbst in der Hand hat. Auch die Vertragsraumordnung konnte dies in der Vergangenheit nicht immer verhindern.

GR Falkner Helmut informiert, dass er sich für das Projekt ausspricht, da es nur um die Vermietung der Wohnungen geht und nicht um den Verkauf. Es geht um die Freigabe der Betten zur Vermietung. Die jeweiligen Mieter haben Abgaben zu zahlen, die dem Ötztal Tourismus zugutekommen. Er vertritt die

Meinung, dass so und so Touristen in die Wohnungen kommen und in diesem Zug der Verkauf an einen Ausländer verhindert werden kann. Wenn das Projekt realisiert wird, wisse man zumindest, dass die Wohnungen im Eigentum eines heimischen Bürgers bleiben.

BM Schöpf Ernst spricht sich gegen eine Erweiterung aus und schon damals als man die Vertragsraumordnung abgeschafft wurde, hat man über andere Mittel, die eine solche Ausbeutung verhindern soll, diskutiert. Im Zusammenhang mit den Raumordnungsinstrumenten kann man heute solche Großinvestorenprojekte eingreifen.

GR Grüner Thomas verdeutlicht, dass bei einer künftigen Bauverhandlung, dann die Ausländer als Parteien agieren und kein heimischer Bürger mehr, da die Ferienwohnung an diese in 20 – 30 Jahren verkauft werden.

GR Pirpamer Markus meint, dass solche Projekte ein Finanzierungsmodell darstellen und mehr nicht. Wir sind in der europäischen Realität angelangt und es sind bereits mehrere Betriebe an nicht Einheimische übergegangen. Dabei hatte die Gemeinde kein Eingriffsrecht. Für ihn stellen diese Ferienwohnungen keinen Zweitwohnsitz dar und im Sinne der Gleichbehandlung ist er nicht gegen das Projekt.

BM Schöpf Ernst bringt vor, dass wenn jemand eine solches Bauvorhaben realisiert, diese Wohnung nicht auf Dauer als Ferienwohnung vermieten will. Sondern der Unternehmer finanziert den Bau über den Verkauf der einzelnen Baueinheiten. Es liegen bereits einige Bauakten und Bauverfahren vor, bei denen die Nachbarn keine heimischen Bürger darstellten. Künftig muss man somit damit rechnen, dass von 30 Parteien nur noch 3 Einheimische ihre Nachbarrechte geltend machen können.

GR Scheiber Lukas erklärt, dass man damals als die Vertragsraumordnung abgeschafft wurde, von weiteren Mitteln in der Bauordnung bzw. Raumordnung gesprochen wurde, um derartige Projekte verhindern zu können. Wenn der Gemeinderat gegen dieses Projekt ist, so kann er dieses mittels Abstimmung verhindern.

Vizebürgermeister Scheiber Reinhard stellt die Verständnisfrage, ob der Antragssteller anhand der bereits vorliegenden Widmung, zumindest die Möglichkeit hat, ein klassisches Einfamilienhaus zu errichten.

GR Grüner Thomas bittet um den Bau eines Einfamilienhauses.

GR Kuprian Walter stellt klar, dass die Tiroler Bauordnung, wenn ein Grundstück mehr als fünf Wohnungen zulässt, eine Bebauungsplanpflicht vorschreibt. Der Gemeinderat bzw. die Baubehörde kann zu jedem Zeitpunkt die Erlassung eines Bebauungsplanes vorschreiben.

GR Schöpf Georg bringt vor, dass es in erster Linien um Grundstücks- und Wohnungsspekulationen geht, die sich keiner mehr leisten kann. Die Immobilienpreise werden durch solche Projekte immer mehr nach oben getrieben. Dies sieht er für wirtschaftlich unrealistisch und bedenklich, da Baugrundstücke grundsätzlich nur begrenzt in Sölden vorhanden sind. Dieses Problem betrifft aber nicht nur Sölden, sondern auch andere große Tourismuszentren wie Zell am See oder Serfaus. Die Gemeinde Sölden ist momentan schon von einer leichten Abwanderung betroffen. Diese wird durch solche Projekte verstärkt, da sich keiner mehr einen Bauplatz leisten kann. Ein normaler Bürger hat gar nicht mehr die Möglichkeit ein Haus mit Ferienwohnungen zu errichten, da die Preise für Immobilien enorm hoch sind. Diese Preise haben keine Relation mehr. Man müsse hierbei jedenfalls einen Riegel verschieben. Er spricht seine Bedenken aus und appelliert gegen solche Grundstücksspekulanten Einhalt zu gebieten.

GR Grüner Thomas unterstützt die Meinung von GR Georg Schöpf und lobt diesen.

BM Schöpf Ernst meint, dass man grundsätzlich nur das tun muss, was von der Tiroler Bauordnung gesetzlich vorgeschrieben wird. Er spricht sich gegen dieses Bauvorhaben aus, insbesondere deshalb, weil man die Akteure wie Herrn Karlinger bereits kennt. Herr Karlinger wird bestimmt keine reine Bettenvermietung anstreben.

Der Bürgermeister stellt somit den Antrag auf Abstimmung, ob für das Projekt „A Casa Brilliant“ im Außerwald ein Bebauungsplan erlassen werden soll. Über den Antrag wird abgestimmt. Dem Antrag wird mit 13 Stimmen (BM Ernst Schöpf, Kneisl Felicia, Gamper Benjamin, Gstrein Sandro, Grüner Johann, Grüner Thomas, Scheiber Reinhard, Scheiber Lukas, Pirpamer Markus, Plattner Daniela, Walter Kuprian, Gstrein Martin und Schöpf Georg) und 2 Gegenstimmen (Arnold Marco und Falkner Helmut) nicht stattgegeben.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Pachtansuchen Heliport Sölden

Das Ansuchen der Heliport Ambulance Team GmbH um Verpachtung der Flächen im Ausmaß von 228,3 m² befestigte Fläche und 106 m² Versickerungsfläche im Gewerbegebiet bei der Heliport Sölden (LOIO) und dem Notarzthelikopter Alpin, zur Errichtung einer weiteren Parkposition wurde bereits im Bauausschuss behandelt. Da das Grundstück jedoch im Eigentum der Agrargemeinschaft steht, muss dieses Ansuchen noch vom untergeordneten Agrarausschuss behandelt werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme ist noch einzuholen.

Im Fall einer positiven Behandlung durch den Agrarausschuss beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung dem Ansuchen der Heliport Ambulance Team GmbH um Verpachtung der oben genannten Flächen stattzugeben. Der jährliche Pachtzins wird mit EUR 8.000,00/pro Jahr festgelegt.

5.2 Pachtansuchen Stellplätze See - Thaler A.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Herrn Thaler A. um Verpachtung der Gp. 963/5 im Bereich See zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf stattzugeben.

6 Genehmigung Gesellschaftsvertrag (BetriebsGmbH - Eventzentrum CARAT Obergurgl)

BM Schöpf Ernst bringt vor, dass der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Eventzentrums CARAT in Obergurgl schon länger im Entwurf vorliegt und die Materie schon öfters im Gemeinderat debattiert wurde. Dabei geht es um den Betreibervertrag, bei welchem die Gemeinde Sölden, der Ötztal Tourismus und die Universität Innsbruck als Gesellschafter agieren. Die Gemeinde ist in diesem Fall nur strategischer Partner. Sie wird weder von Gewinnen profitieren noch Verluste abdecken. Da die Zeit drängt und Personal von der Gesellschaft angestellt werden muss, soll der Vertrag nun genehmigt werden. Weitere Nebenabreden müssen einem separaten Vertragskonstrukt noch konkretisiert und verankert werden wie zum Beispiel die Nutzung durch die Gemeinde (Freiveranstaltungen), zusätzliche Nutzflächen, Betriebskosten, Versicherung, Schneeräumung und der hauseigene Hausmeister. Die Gemeinde wird einen Rechtsanwalt mit der Aufsetzung dieses Vertrages beauftragen.

GR Grüner Thomas belegt, dass alle Punkte die jemals vereinbart wurden, nun berichtigt und schriftlich verankert werden. Dies wurde in einer außerordentlichen Sitzung mit dem Ötztal Tourismus abgeklärt.

Die Verschriftlichung des mündlichen Vereinbarten gehört nach Meinung von GR Grüner Johann jedenfalls gemacht.

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag, wird mit 15 Stimmen einstimmig wie folgt genehmigt:

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag errichten

- **Ötztal Tourismus**, Gemeindestraße 4, 6450 Sölden, vertreten durch den Obmann, B. Riml, und den Obmann-Stellvertreter Scheiber L.
- **Gemeinde Sölden**, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Ernst Georg Schöpf,
- **Universität Innsbruck Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH**, FN 309710g, Innrain 52, 6020 Innsbruck, vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Tilmann M. und Univ.-Prof. Dr.-Ing. Bockreis A.,

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

I. Prämbel

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag dient der Gründung einer GmbH, welche insbesondere den Betrieb des neu errichteten Veranstaltungszentrum CARAT in Obergurgl besorgen soll. Im Hinblick auf das jeweils individuelle Interesse der Gesellschafter an der Neuerrichtung und dem Betrieb der Infrastruktur werden sich die Gesellschafter darum bemühen, durch die Organisation eigener oder Akquisition fremder Veranstaltungen im Veranstaltungszentrum CARAT einen zumindest kostendeckenden Betrieb zu ermöglichen. Dennoch verfolgt die nunmehr errichtete Gesellschaft nicht nur wirtschaftliche, sondern – jeweils im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Gesellschafter – speziell auch ideelle Zwecke (Bereitstellung von Infrastruktur für kulturell, gesellschaftspolitisch und wissenschaftlich wertvolle Veranstaltungen, Stärkung der Region, Attraktivierung der Sommersaison, Plattform/Begegnungsort aller Akteur*innen, etc.). Der Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages erfolgt im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Veranstaltungszentrums CARAT in Obergurgl. Die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter sind auch als im Kontext der verschiedenen Leistungen und Rollen der Gesellschafter in Bezug auf die Neuerrichtung des Veranstaltungszentrums CARAT zu sehen.

II. Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: **Ötztal Tourismus Congress GmbH**

Der Sitz der Gesellschaft ist **A-6450 Sölden**.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Niederlassungen und Zweigstellen im In- und im Ausland zu errichten und zu führen.

III. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Betrieb eines Veranstaltungszentrums in Obergurgl;
- b) Bestandnahme und Inbestandgabe (Vermietung und Verpachtung) von Räumlichkeiten sowie beweglichen und unbeweglichen Ausstattungsgegenständen;
- c) Akquisition, Planung, Organisation, Betreuung und Durchführung von Kongressen (inklusive Konferenzen, Versammlungen, Seminaren, Symposien) und sonstigen Veranstaltungen wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller, sozialer oder unterhaltender Natur sowie Entwicklung von Formaten;
- d) Ausübung aller Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen (ausgenommen Bankgeschäfte), die zum Erreichen des Gesellschaftszwecks notwendig bzw. förderlich erscheinen, sofern diese der Gesellschaft gesetzlich gestattet sind;
- e) Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Unternehmungen, in welcher Rechtsform auch immer, im In- und Ausland;
- f) Übernahme der Geschäftsführung in anderen Gesellschaften oder Unternehmungen;
- g) Reisebüro im Sinne des § 126 GewO in Verbindung mit § 94 Ziff. 56 GewO.

IV. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,- (fünfunddreißigtausend Euro).

Das Stammkapital wird übernommen wie folgt:

- a) von Ötztal Tourismus mit einer Stammeinlage von € 17.500,- (siebzehntausend-fünfhundert Euro);
- b) von der Gemeinde Sölden mit einer Stammeinlage von € 9.100 (neuntausendeinhundert Euro);
- c) von der Universität Innsbruck Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH mit einer Stammeinlage von € 8.400,- (achttausendvierhundert Euro).

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die übernommenen Stammeinlagen binnen zwei Wochen ab allseitiger Unterfertigung zur Gänze, spesen- und abzugsfrei an die Gesellschaft einzuzahlen. Eine Nachschusspflicht wird nicht vereinbart.

(...)

VIII. Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen.

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die Teilung sowie jede Übertragung (zB Kauf, Schenkung, Übertragungen im Wege von Umgründungen etc) eines Geschäftsanteiles an Dritte, die noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Den verbleibenden Gesellschaftern steht - auch bei erteilter Zustimmung zur Anteilsabtretung oder bei gerichtlicher Gestattung nach § 77 GmbHG – im Falle der Übertragung eines Geschäftsanteiles an Dritte, die noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, ein Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrecht nach Punkt IX oder X. zu.

Jede Belastung (zB Verpfändung, Fruchtgenusseinräumung) von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie von Ansprüchen auf Gewinn oder Liquidationsüberschuss bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter.

Die Geschäftsanteile sind frei vererblich. Sind im Falle des Todes bzw. der Liquidation eines Gesellschafters Personen als Rechtsnachfolger hinsichtlich dessen Geschäftsanteiles oder Teilen hiervon berufen, die noch nicht Gesellschafter sind, so steht den übrigen Gesellschafter ein Aufgriffsrecht nach Punkt X zu.

(...)

XIII. Gewinnverteilung – Verlustabdeckung – Haftungsfreistellung

1. In Hinblick auf die besonderen finanziellen und organisatorischen Leistungen von Ötztal Tourismus im Zusammenhang mit dem Neubau des Veranstaltungszentrums CARAT woraus auch die Gemeinde Sölden sowie die Universität Innsbruck Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH aufgrund ihres eigenen Interesses an der Schaffung des Veranstaltungszentrums CARAT profitieren) sowie im Hinblick auf die Übernahme der wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit Neubau und Betrieb des Veranstaltungszentrums CARAT durch Ötztal Tourismus steht ein allfälliger Bilanzgewinn – abweichend von der dispositiven Regelung des § 82 Abs 2 GmbHG – ausschließlich Ötztal Tourismus (oder dessen Rechtsnachfolger) zu. Insofern nehmen die anderen Gesellschafter an der Gewinnverteilung nicht teil.

2. Gleichzeitig ist Ötztal Tourismus bereit und verpflichtet sich der Gesellschaft sowie den Gesellschaftern gegenüber, einen etwaigen Bilanzverlust jährlich durch Leistung eines nicht rückforderbaren Zuschusses abzudecken. Diese Verpflichtung zur Verlustabdeckung durch Ötztal Tourismus besteht nur für die Dauer des Betriebes des Veranstaltungszentrums CARAT in Obergurgl durch die Gesellschaft.

3. Die unter Unterpunkt 1. genannte Gewinnverteilung, wonach die anderen Gesellschafter von der Gewinnverteilung ausgeschlossen sind, sowie die Verpflichtung zur Verlustabdeckung durch Ötztal Tourismus nach dem vorigen Unterpunkt 2. gilt nur so lange, bis die im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Veranstaltungszentrums CARAT durch Ötztal Tourismus geleisteten Investitionen zur Gänze aus dem ausgeschütteten Gewinn abgedeckt wurden. Ab dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Geschäftsjahr kommen sodann die gesetzlichen Regelungen zur Gewinn- und Verlustverteilung zur Anwendung.

(...)

Die weiteren im Gesellschaftsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

7 Ansuchen Errichtung Kreisverkehr oder Geschwindigkeitsbeschränkung Zwieselstein – Moser

BM Schöpf Ernst stellt den frischgebackenen Obmann des Verkehrsausschusses vor und übergibt ihm das Wort.

Der Obmann des Verkehrsausschusses begrüßt die Gemeinderäte und das Publikum und bringt vor, dass der Verkehrsausschuss bereits am 13.11.2019 getagt hat. Er berichtet, dass Frau Moser I. um die Installierung eines Radarkastens, die Errichtung eines Kreisverkehrs südlich und nördlich oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf 30 km/h in Zwieselstein angesucht hat.

GR Gstrein Martin bringt vor, dass der Gemeinderat um die Errichtung eines Kreisverkehrs sowie um eine Geschwindigkeitsbeschränkung bei der Bezirkshauptmannschaft ansuchen muss. Der Gemeinderat kann dies im eigenen Wirkungsbereich nicht einfach verordnen.

Dass auf einer Bundesstraße eine 30km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet wird, hält BM Ernst Schöpf für sehr unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist die Gemeinde in diesem Bereich nicht zuständig.

GR Grüner Thomas meint, dass der Lärm in Zwieselstein sowie die Raserei auf der Geraden ein wirkliches Problem darstellen. Jedoch sind dem Gemeinderat in diesem Bereich die Hände gebunden. Ob die Gemeinde den Lärm sowie die Geschwindigkeit der Auto- bzw. Motorradfahrer durch die Aufstellung eines Radarkastens vermindern kann, weiß er selbst nicht. Tatsache sei es jedenfalls, dass die Bürger in Zwieselstein sehr darunter leiden. Eine 30km/h - Beschränkung wird der Gemeinde Sölden auf einer Bundesstraße keiner verordnen und ein Kreisverkehr ist auch eher unwahrscheinlich.

GR Kuprian Walter sieht die Errichtung eines Kreisverkehrs kritisch, da die rechtliche Voraussetzung, nämlich der zwanzigprozentige Querverkehr, bei beiden Stellen nicht gegeben ist.

BM Schöpf Ernst bestätigt den Krawall und die überzogene Geschwindigkeit der meisten PKW – und Motorradfahrer in Zwieselstein. Selbst die Präsenz der Polizei kann dies nicht verhindern. Man sollte sich über die Aufstellung eines permanenten Radarkastens Gedanken machen. Dieser muss bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt werden und könnte das Problem lösen.

GR Grüner Thomas befürwortet einen permanenten Radarkasten.

GR Gamper Bernhard schlägt vor, Geschwindigkeitsanzeigetafeln mit Smileys aufzustellen. Diese sind nicht nur nützlich, sondern dadurch gehen die Autofahrer sofort vom Gas.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Erfahrungsberichte betreffend Smiley- Anzeigetafeln beim Baubezirksamt sowie bei der Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

8 Ansuchen Geschwindigkeitsbeschränkung und Verkehrsspiegel - Plattestraße (Gstrein M.)

Der Antragssteller (GR Gstrein Martin) fordert die Installierung eines Verkehrsspiegels und einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30km/h beidseitig im Bereich Plattestraße.

BM Schöpf Ernst bringt vor, dass grundsätzlich der Gemeinderat die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen beschließen kann.

Klotz K. (Publikum) informiert, dass die Gemeinde anhand eines Gemeinderatsbeschlusses einen Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft stellen kann. Folgend wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ist zwingend ein Sachverständigengutachten einzuholen.

GR Gstrein Martin stellt den vorgesehenen Anbringungsort des Spiegels auf den Planunterlagen dar (hellgrauer Bereich lt. Lageplan A).

GR Schöpf Georg meint, dass in diesem Bereich keine Gemeindestraße weggeht sondern die Privatausfahrt von GR Gstrein Martin darstellt.

BM Schöpf Ernst klärt auf, dass die Gemeinde nicht für die Anbringung von Privatspiegeln zuständig ist, schon gar nicht auf privaten Ausfahrten. Hierbei ist Vorsicht zu wahren. Wenn GR Gstrein M. einen Verkehrsspiegel aufstellen will, so kann er dies machen. Ihm jedoch gleich in der zweiten Sitzung einen privaten Spiegel zu genehmigen, hält er für bedenklich.

GR Gstrein Martin entgegnet, dass er bei gewissen Grundstücksverhandlungen in früheren Zeiten auch nicht kleinlich war und zugunsten der Gemeinde hat er den Gehsteig ermöglicht. Er ist der Meinung, dass ihm aufgrund dessen der Verkehrsspiegel zusteht.

BM Schöpf Ernst erklärt, dass die Gemeinde in den letzten Jahren, dort wo es notwendig war mit den Grundeigentümern immer einen Grundtausch angeboten und Verhandlungsspielraum geboten hat. Die Großzügigkeit der damaligen Anbindung war keine Meisterleistung von GR Martin Gstrein. Darüber hinaus gibt es in diesem Bereich andere Engstellen, die eher in Angriff genommen werden müssen. Er kann sich dabei einen Grundtausch mit einem Tauschverhältnis von 1:2 vorstellen.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass die 30km/h – Beschränkung jedenfalls außer Diskussion steht.

BM Schöpf Ernst informiert, dass GR Gstrein Martin in den letzten Jahren nicht der einfachsten Verhandlungspartner war und er die Errichtung des Verkehrsspiegels nicht einfach so genehmigen will.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung eine 30km-Beschränkung im Bereich Plattestraße bei der Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.

BM Schöpf Ernst schlägt vor, das Thema „Verkehrsspiegel“ in einer künftigen Sitzung zu debattieren, da nicht jeder auf denselben Wissenstand ist.

9 Ansuchen Neugestaltung Bushaltestelle im Zentrum, Begegnungszone & Straßenumlegung Obergurgl - Ötztal Tourismus

BM Schöpf Ernst stellt das Ansuchen des Ötztal Tourismus vor. Dieser plant die Neugestaltung der Bushaltestelle im Zentrum, eine Straßenumlegung sowie eine Ortskernentwicklung in Obergurgl. Dabei soll der Wendekreis für Linienbusse an der Bushaltestelle im Zentrum vergrößert werden. Der Ötztal Tourismus schlägt einen Grundtausch der Parzellen 6774/5 und 5225/12 vor. Dabei könnte der Ramolweg neu angelegt werden und eine Begegnungszone bis hin zum Piccardweg geschaffen werden. Der Bau soll in einem Abschnitt im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni 2020 erfolgen. Die vorläufige Kostenschätzung beträgt derzeit EUR 600.000,00.

BM Schöpf Ernst klärt auf, dass dieses Thema in der vergangenen Finanzausschusssitzung debattiert wurde und Änderungswünsche vorgebracht wurden. Es gibt bereits eine überholte Version, die eine günstigere Variante darstellt. Seitens der Gemeinde Sölden werden dafür EUR 200.000,00 im Budget 2020 aufgenommen.

GR Grüner Thomas bringt vor, dass dieses Projekt jedenfalls nur realisiert werden soll, wenn es wirklich zu Verbesserung der Verkehrssituation führt, ansonsten sehe er schwarz.

GR Scheiber Lukas meint dazu, dass eine größere Bushaltestelle kommen muss und für ihn eine Verbesserung gegeben ist. Eine diesbezüglich weitere Sitzung wird in den nächsten Tagen stattfinden. Dort wird über Alternativen noch geredet.

10 Verkehrslotsen/ Securities

GR Arnold Marco berichtet über die Gespräche mit dem Ötztal Tourismus und den Bergbahnen Sölden zur Fortführung der Lotsendienste in Sölden wie im vergangenen Jahr. Die Einsatzzeiten (Weihnachten, Fasching, Ostern) wurden abgeklärt. Es werden dabei 4 Lotsen bei der Giggijochbahn und der Gaislachkogelbahn eingesetzt. Die Uhrzeiten bleiben die gleichen wie letztes Jahr. Die anteiligen Kosten für die Gemeinde belaufen sich im Jahr 2019/2020 auf ca. € 12.500,00 netto exkl. Übernachtungskosten (Kostenvoranschlag).

GR Arnold Marco informiert, dass heuer auch eine Tiroler Firma angefragt wurde. Da dieses Angebot auch nicht wirklich günstiger war, bleibt alles gleich wie letztes Jahr.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Lotsendienste entsprechend den Ausführungen durchzuführen.

11 Behandlung der Wohnungsansuchen

11.1 Mietkaufwohnungen Kaisers (2. Bauabschnitt)

Der Obmann des Sozialausschusses bringt vor, dass die jeweiligen Bewerber ein Ansuchen bezüglich ihrer Wunschwohnung und zwei Ersatzwohnungen eingebracht haben.

Der Sozialausschuss hat sich nach den Kriterien und den Zeitpunkt der Ansuchen bei der Wohnungsvergabe orientiert. GR Falkner Helmut bringt den Vorschlag des Sozialausschusses auf Zuteilung der Mietkaufwohnungen in der Wohnanlage Kaisers wie folgt vor:

Top C01 Santer D. und Grillnberger S.

Top C02 Scheiber H.

Top C03 Zöchling P.

Top C04 Zöchling S.

Top C05 Granbichler M.

Top C06 Reinstadler L. und Frischmann B.

Top C07 Scheiber J.

Top C08 Gstrein S. und Leitgeb N.

Top C09 Klotz A. und I.

Top C10 Schöpf S.

Top D11 Grüner I.

Top D12 Njezic D. und S.

Top D16 Mrkonjic A. und L.

Top D20 Plörer Ch.

Top D22 Reinstadler J.

Top D23 Wachter F. und Kuen M.

Frau Walchensteiner B. und Fiegl P. werden auf die Warteliste gesetzt, da sie keinen alternativen Wohnungswunsch abgeben haben und mieten bereits eine Gemeindewohnung in Wildmoos. Nichtsdestotrotz stellt GR Falkner Helmut klar, dass er diesen Beiden die Wohnungen D18 oder D19 zur Auswahl offenlässt.

Bei nachstehenden Antragsstellern wurde die Wunschwohnung an einen anderen Antragssteller bereits vergeben. Deshalb wurden vom Sozialausschuss folgende Wohnungen vorgeschlagen:

- Top D13 Plörer F. **(als Alternative und bei Bedarf, da die Wunschwohnung bereits vergeben war)**
- Top D14 Wand T. **(als Alternative und bei Bedarf, da die Wunschwohnung bereits vergeben war)**
- Top D18 oder D19 Fiegl L. & Auer **(je nach Wunsch und Bedarf, da die Wunschwohnung bereits vergeben war)**
- Top D21 Spasov M. und S. **(als Alternative, da die Wunschwohnung bereits vergeben war)**

Diese Antragssteller können sich nach Besichtigung noch entscheiden, ob sie von ihrem Antrag zurücktreten oder die vorgeschlagenen Wohnungen anmieten wollen.

Nachstehenden Antragsstellern wurde aufgrund der Nichterfüllung der Kriterien keine Wohnung zugeteilt:

- Fiegl A.
- Schwurack S.
- Schmidt M. und Lehmann S.
- Kauf M.
- Waschl M.
- Reindl S.

Wilhelm A. hat erst nach der Entscheidung im Sozialausschuss ein Ansuchen gestellt. GR Falkner Helmut schlägt vor, diesem die Wohnung D15 zu geben.

Je nach Entscheidung derjenigen Antragssteller, denen man ein Wahlrecht ermöglicht, sind noch zwei Wohnungen frei.

Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung diese Wohnungszuteilung.

Die Gemeinde wird die jeweiligen Antragssteller über die Wohnungsvergabe informieren. Man muss natürlich auch noch mit etwaigen Rücktritten rechnen.

11.2 Sonstige Info zu den Gemeindewohnungen

Der Obmann des Sozialausschusses bringt vor, dass die Wohnungen Top 13 und Top 14 in Wildmoos nun frei sind. Darüber hinaus hat der Naturpark mit 31.12. in Obergurgl (MZG) gekündigt.

Weiters bringt er vor, dass das Busproblem in Kaisers gelöst wurde. Die Kinder kommen nun pünktlich in die Schule. Er regt jedoch an, sich für die Zukunft hierbei etwas zu überlegen, da dieser Bus von Vent über das Wildmoos bis nach Kaisers fährt, um die Kinder abzuholen. Die Eltern sind momentan jedenfalls zufrieden.

11.3 Wohnungsansuchen Kindergartenwohnung Obergurgl

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Schöpf Ph. um Vermietung der Kindergartenwohnung ab April 2020 in Obergurgl, stattzugeben.

Ein entsprechender befristeter Mietvertrag ist mit der Gemeinde abzuschließen.

11.4 Wohnungsansuchen MZG Vent

Der Tochter des Antragsstellers wurde bereits in der GR-Sitzung vom 05.11.2019 die 4 – Zimmer-Wohnung im Mehrzweckgebäude in Vent, Marzellweg 6, im Ausmaß von 115 m² zugesagt. Da jedoch eine weitere kleinere Wohnung im Ausmaß von 50 m² frei steht, wurde vom Antragssteller ein weiteres Ansuchen eingebracht. Er möchte lieber die kleinere als die 115 m² -Wohnung anmieten.

Die kleine Wohnung wurde bis jetzt immer für Personalzwecke freigehalten. Falls die Venterstraße aus Sicherheitsgründen gesperrt werden muss.

Der Obmann des Sozialausschusses bringt vor, dass er dafür ist, die große Wohnung zu einem niedrigeren Preis anzubieten.

BM Schöpf Ernst wirft ein und erläutert, dass mit den Kindergärtnerinnen dies bereits abgesprochen wurde. Für die Kindergärtnerinnen geht es in Ordnung, die große Wohnung als Notwohnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Herr Gstrein H., um Vermietung der 50 m² Wohnung (ehemal. Notwohnung für die Kindergärtnerinnen) statt der 115 m²- Wohnung in Vent, Marzellweg 6, stattzugeben.

11.5 Ansuchen frühzeitiger Wohnungswechsel Gattringer R.

Dem Antragssteller wurde bereits der Wohnungswechsel von Wildmoos in die Pitze zugesagt. Da jedoch die Kündigungsfrist noch bis Februar läuft, hat Gattringer R. einen Antrag auf einen frühzeitigen Wechsel eingebracht. Er möchte, wenn möglich die Wohnung in der Pitze ab 01.12.2019 beziehen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Ansuchen mit 15 Stimmen einstimmig zu.

12 Tariffestlegung Zusatzleistungen Wohn - und Pflegeheim und Tarifanpassung Investitionsbeitrag

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Tagsätze für das Sozialzentrum Sölden für das Jahr 2020 (gültig ab 01.01.2020) wie folgt festzusetzen:

Tarife 2020

Die angegebenen Tarife sind pro Tag und Klient Netto (30 Tage pro Monat werden verrechnet).

Pflegestufe		Tarif 2019	Erhöhung In%	Tarif 2020	Tarif 2020 gerundet 01.01.2019
0	Wohnheim	48,30	2,50	49,51	49,50
1	Erhöhte Betreuung1	63,20	2,50	64,78	64,80
2	Erhöhte Betreuung 2	74,50	2,50	76,36	76,40
3	Teilpflege 1	96,00	2,50	98,40	98,40
4	Teilpflege 2	116,50	2,50	119,41	119,40
5-7	Vollpflege	134,70	2,50	138,07	138,10
Alle Pflegestufen	Investitionsbeitrag für Fremdgemeinden	12,71 (täglich)	1,26	12,87(täglich)	12,71(täglich)

Die Tarife TP 1, TP 2 und Vollpflege erhöhen sich um die allfällige Mehrwertsteuer (10%) und werden pro Person und Aufenthaltstag verrechnet. Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die angeführten Sätze um 10%.

Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltegebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,00) verrechnet.

Weites beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne

Enthaltung die Indexanpassung für den Investitionsbeitrag wie folgt:

Indexanpassung Investitionskostenbeitrag

2019	VPI 2015	INV-Beitrag	Vorjahr	Erhöhung
Index 09/2017 = 100%	103,6	12,46 €		
Index 09/2018	105,7			
Erhöhung		0,25 €		
Netto ab 01.01.2019		12,71 €	12,46 €	2,01%
+ 10,00% USt.		1,27 €	1,25 €	
Brutto ab 01.01.2019		13,98 €	13,71 €	

2020	VPI 2015	INV-Beitrag	Vorjahr	Erhöhung
Index 09/2017 = 100%	103,6	12,46 €		
Index 09/2019	107,0			
Erhöhung		0,41 €		
Netto ab 01.01.2020		12,87 €	12,71 €	1,26%
+ 10,00% USt.		1,29 €	1,27 €	
Brutto ab 01.01.2020		14,16 €	13,98 €	

	Netto	Brutto
Preis ab 01.01.2018	12,46 €	13,71 €
Preis ab 01.01.2019	12,71 €	13,98 €
Preis ab 01.01.2020	12,87 €	14,16 €

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Tarife für die Zusatzleistungen 2020 wie folgt festzusetzen.

**Sozialzentrum Wohn- und Pflegeheim
Vorschlag für Tarife Zusatzleistungen 2020**

Abteilung	Art	Bezeichnung	2019	2020	
Betreutes Wohnen	Mahlzeiten	TG. Verpflegung	16,00 €	16,00 €	
		Frühstück	4,00 €	4,00 €	
		Mittagessen	7,00 €	7,00 €	
		Abendessen	5,00 €	5,00 €	
	Wächeversorgung	waschen-bügeln pro kg Trockenw.	3,00 €	3,50 €	
		Namensetiketten 100 Stück	25,00 €	25,00 €	
	Müll	Biomüll pro 10 l Sack	1,00 €	1,00 €	
		Restmüll/Wertstoffe	m ² Nutzfl.	m ² Nutzfl.	
		Hausmeister	pro angefangene 1/4 Stunde	11,10 €	11,10 €
		Tiefgarage	Auto/pro Monat	60,00 €	60,00 €
		Rollstuhl pro Monat	20,00 €	20,00 €	

Abteilung	Art	Bezeichnung	2.019,00 €	2.020,00 €
Essen auf Rädern	Mahlzeiten	Mittagessen	7,00 €	7,00 €
GS-Sprengel-MA	Mahlzeiten	Mittagessen	7,00 €	7,00 €
Pustblume-MA	Mahlzeiten	Mittagessen	7,00 €	7,00 €
Externe	Mahlzeiten	Mittagessen	11,00 €	11,00 €
Gemeinde-MA	Mahlzeiten	Mittagessen mit Bon	11,00 €	11,00 €
Schülerhort	Mahlzeiten	Mittagessen	4,50 €	4,50 €
Kindergarten	Mahlzeiten	Mittagessen	4,50 €	4,50 €
Kinderkrippe	Mahlzeiten	Mittagessen	4,50 €	4,50 €
Schüler (VS/NMS)	Mahlzeiten	Mittagessen		4,50 €

Abteilung	Art	Bezeichnung	2.019,00 €	2.020,00 €
Allgemein	Getränke	Bier/Radler	2,50 €	2,50 €
		Rot/Weißwein 1/4 l	2,00 €	2,00 €
		Rot/Weißwein 1 l	8,00 €	8,00 €
		Limo 0,3	1,50 €	1,50 €
		Mineral 0,3	1,00 €	1,00 €
		Tee	1,50 €	1,50 €
		Kaffee	2,00 €	2,20 €

13 Straßensperre aus Anlass Silvester-Feuerwerk - Ötztal Tourismus

Der Ötztal Tourismus plant mit dem Pyrotechniker Florian Fiegl, wie in den vergangenen Silvesternächten ein Silvester-Feuerwerk und hat um Genehmigung der Straßensperren im Bereich der Zufahrtsstraße Brandle (Anlage B) und im Bereich zwischen der Gemeindebrücke und der Gurschlerbrücke er sucht. Der verantwortliche Pyrotechniker Florian Fiegl hat aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Abbrennens des Feuerwerkes am 01.01.2019, von ca. 00:05 Uhr bis ca. 00:15 Uhr, um Bewilligung einer Totalsperre für den Brandleweg und für den Uferweg von ca. 23:30 Uhr bis 00:30 Uhr angesucht. Dabei wird am Uferweg ein Zuschauerbereich eingerichtet und eine Lichtshow sowie Videoleinwand auf der gegenüberliegenden Seite (SportRiml Haus) installiert.

Der Gemeinderat muss den Sperren grundsätzlich zustimmen; die Genehmigung hat durch die Bezirkshauptmannschaft Imst zu erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Sperren für die Durchführung des Silvesterfeuerwerks zuzustimmen.

14 Anträge, Anfragen, Allfälliges

14.1 Zustimmungserklärungen Pegelsanierung Venter Ache und Schmiedhof (TIWAG)

Für die Instandhaltungsmaßnahmen der TIWAG –Tiroler Wasserkraft AG bei den Pegelanlagen in Sölden Schmiedhofbrücke auf Gst. 6852/1 und in Vent – Feuerwehrhaus Venter Ache auf Gst. 3288/4 bedarf es einer Zustimmungserklärung seitens der Gemeinde als Grundeigentümer. Diese Maßnahmen können nur in der Niederwasserperiode durchgeführt werden. BM Schöpf Ernst meint, dass die TIWAG dafür vier bis fünf Tage im Jänner brauchen wird.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Instandhaltungsmaßnahmen der TIWAG im Bereich Schmiedhofbrücke und Feuerwehrhaus Vent.

14.2 KW Gurgler Ache

GR Grüner Johann informiert sich über den negativen Bescheid bezüglich des Kraftwerkes Gurgler Ache.

Der Vizebürgermeister bringt dazu vor, dass es wie erwartet für die Gemeinde Sölden zu einer negativen Entscheidung gekommen ist. Es war damit zu rechnen, dass die Entscheidung in erster Instanz negativ ausfallen wird. Die TIWAG ist schließlich der Konkurrenzwerber. Die Gemeinde wird nun eine Beschwerde erheben und das Landesverwaltungsgericht wird dann eine Entscheidung treffen. Dass das Land Tirol unser Kraftwerk nicht genehmigen wird, war nach Meinung des Vizebürgermeisters voraussehbar. Im Hintergrund agiert hier das Kraftwerk Kaunertal. Nun geht es darum, dass die Gemeinde Sölden alle Instanzenzüge noch durchschreitet. Gescheitert ist das Projekt am wasserwirtschaftlichen Rahmenplan, welcher vom Bund erlassen wurde. Dieser sei bei der rechtlichen Beurteilung, jedoch nicht zu beachten gewesen.

BM Schöpf Ernst informiert, dass das Budget in der Dezembersitzung beschlossen wird und diesbezüglich bereits eine Finanzausschusssitzung stattgefunden hat.

Ende: 21:20 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Gstrein Martin

.....
Arnold Marco

